Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 16.10.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 49/1**

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 29.09.2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer 0310/2011
Festlegung der Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse (Fachausschüsse) des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat legt folgende Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse (Fachausschüsse) fest:

1. Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss (SBUA)
- Stadtplanung/Stadtsanierung
- Verkehrsplanung
- Flächennutzungsplanung
- Bebauungspläne
- Dorfentwicklungspläne
- Stadtteilplanung
- Landschaftsplanung
- Freiflächenplanung
- Hochbau
- Tiefbau/Straßenbau
- Städtische Grünanlagen
- Städtische Friedhöfe
- Städtische Kinderspielplätze
- Umwelt

2. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (FRA)
- Haushaltsplanung nebst Nachträgen
- Mittelfristige Finanzplanung
- Investitionsplanung
- Jahresrechnung nebst Prüfungsberichte
- Rechnungsprüfungsamt
- Steuern, Gebühren, Entgelte, Beiträge
- Grundstücksverkäufe

3. Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss (JFSA)
- Städtepartnerschaften
- Kinder- und Seniorenarbeit
- Förderung der Behinderten, Senioren- und Familienbetreuung
- Jugendarbeit

4. Kultur- und Schulausschuss (KSA)
- Allgemeine Angelegenheiten des Schulträgers
- Schulentwicklungsplanung und Statistik
- Verwaltung der Schulgebäude, Sportstätten, Schulhöfe, Schulspielplätze
- Ausstattung von Schulräumen gemäß Landesrecht
- Organisation Schulspeisung
- Schüleraustausch
- Förderung von Schulveranstaltungen
- Angelegenheiten als Träger der Horte an Grundschulen lt. KiföG LSA
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Bibliotheken
- Heimatpflege

5. Wirtschaftsausschuss (WA)
- Beteiligungsmanagement
- Standort- und Stadtmarketing
- Bestandsentwicklung, -betreuung und -beratung
- Akquisition
- Flächenvorsorge
- Standortplanung
- Investitionsförderung/wirtschaftliche Infrastruktur
- Tourismus
- Arbeitsmarktpolitik

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0312/2011
Aufhebung des Beschlusses Nr. 109-10/(I)/95 – Nutzung des Stadtwappens
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 109-10/(I)/95 – Nutzung des Stadtwappens vom 20.04.1995.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0317/2011
Folgebezuschussung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Folgebezuschussung in Höhe von 91.500,00 € zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0318/2011
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2012 für den Jugendclub „Future“, Moskauer Str., an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Future“, Moskauer Straße, für 2012 einen Zuschuss in Höhe von 69.943,32 € erhält.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0319/2011
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2012 für das Kinder- und Jugendbüro „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12, an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Kinder- und Jugendbüros „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12, für 2012 einen Zuschuss in Höhe von 87.578,66 € erhält.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0320/2011
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2012 für den Jugendclub „Young Generation“, Welsleber Straße 49, an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Young Generation“, Welsleber Straße 49, für 2012 einen Zuschuss in Höhe von 54.474,37 € erhält.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0321/2011
Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2012 für das Spielmobil/Ludothek an den Verein Rückenwind e.V.
Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Spielmobils/Ludothek für 2012 einen Zuschuss in Höhe von 25.012,29 € erhält.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0323/2011
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“
1. Änderung - zugleich Erweiterung
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens nach erneuter öffentlicher Auslegung gem. § 4 a (3) i.V. m. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gem. § 1 (7) BauGB geprüft. Die Abwägungstabelle ist als Ergebnis Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wird für die Aufnahme in die Planfassung für den Satzungsbeschluss bestimmt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0324/2011
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“
1. Änderung - zugleich Erweiterung
Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0325/2011
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“
Einleitungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“. Der Änderungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0341/2011
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung nach Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gemäß § 1 (7) BauGB geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0342/2011
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung
Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ in der Fassung der 1. Änderung (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0345/2011
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“ nach Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gemäß § 1 (7) BauGB geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0346/2011
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“
Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen „Ferienpark Plötzky“ (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0334/2011
Verkauf des Fahrgastschiffanlegers am Salzblumenplatz an die Reederei Süßenbach Ltd.
Der Stadtrat stimmt dem Verkauf des Fahrgastschiffanlegers bestehend aus Ponton, Zuwegung (Landsteg) und Anschlagmitteln (Ketten) am Salzblumenplatz an die Reederei Süßenbach Ltd. zu.

gez.Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0344/2011
Schließung von Flächen auf dem Ostfriedhof und auf dem Frohser Friedhof in Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 3 der Friedhofssatzung die Schließung der in der Anlage 1 benannten Flächen mit Wirkung zum 01.01.2012.

gez. Haase
Oberbürgermeister
Anlage 1

I. Ostfriedhof
Der Ostfriedhof der Stadt Schönebeck (Elbe) im Bereich der Felder 14 bis 18 wird geschlossen. Beisetzungen in Wahlgrabstellen, die zum 01.01.2012 vertraglich gebunden sind, sind noch zulässig, solange die Ruhefrist das Jahr 2045 nicht übersteigt.
Übersichtsplan Ostfriedhof:
zu schließende Felder farblich hervorgehoben

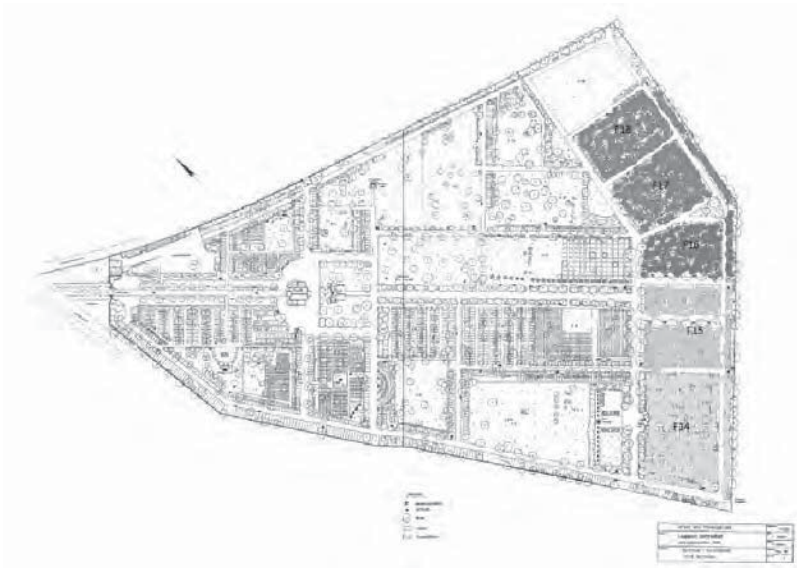

II. Frohser Friedhof
Der Frohser Friedhof der Stadt Schönebeck (Elbe) wird im Bereich eines 34 m breiten Streifens entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze geschlossen. In diesem Bereich sind keine Nutzungsrechte an Grabstellen vergeben. Die Fläche beginnt hinter den zuletzt vergebenen Reihengrabstellen (hinter den Urnenreihengrabstellen Bl. 8 UR 1 bis 9 und den Erdreihengrabstellen Bl. 9 A 1 bis 2).

Übersichtsplan Frohse:
zu schließende Fläche farblich hervorgehoben

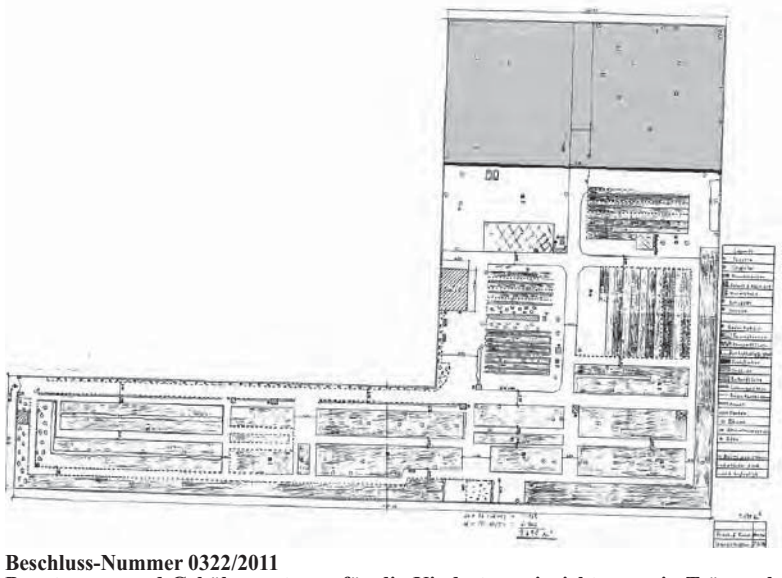

Beschluss-Nummer 0322/2011
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) zum 01.01.2012.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 und des § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 (1) des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.18) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) auf seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben, hält die Stadt Schönebeck Kindertageseinrichtungen in den unter Absatz 2 genannten Formen als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(3) Kindertageseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
a) Kinderkrippen
b) Kindergärten,
c) Horte und
d) Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen gem. a) –c).

(4) In die unter Absatz 3 genannten Kindertageseinrichtungen werden, im Rahmen des Platzangebotes und bei nachgewiesenem Bedarf, aufgenommen:
a) in Kinderkrippen, Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren,
b) in Kindergärten, Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
c) in Horten, Kinder ab Schuleintritt bis zu Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
d) in Kindertagesstätten, Kinder der unter a) bis c) genannten Altersgruppen.

(5) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Schönebeck (Elbe) in Abstimmung mit den Freien Trägern auf Grundlage des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen fest. Die angebotenen Plätze sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises enthalten.
Der gesetzliche Rechtsanspruch gemäß § 3 Absatz 3 Kinderförderungsgesetz wird dabei beachtet.

§ 2
Betreuungszeiten

(1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. in Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten
   a) fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden als Halbtagsplatz
   b) mehr als 5 Stunden täglich oder mehr als 25 Wochenstunden als Ganztagsplatz

2. in Horten
   a) mindestens sechs Stunden schultäglich und
   b) während der Schulferien mindestens zehn Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich.

(2) Für die Wahrnehmung einer über Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) hinausgehenden Betreuungszeit ist der Nachweis des Bedarfs erforderlich. Als nachgewiesener Bedarfsfall gilt in der Regel eine vom Arbeitgeber erteilte Bestätigung für den Personensorgeberechtigten, dass die Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) benannten Betreuungszeitraum übersteigt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die Kindertageseinrichtungen „Benjamin Blümchen“, OT Pretzien, „Knud Sonnenschein“, OT Ranies, „Haus der kleinen Stifte“ und den Hort in der Schulstr. 7, OT Plötzky. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne.
Der Betrieb gewerbliche Art „Kindertageseinrichtungen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern, einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten, Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und im Hort zu gewährleisten.

(3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Anmeldeverfahren

(1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anmeldung für eine Hortbetreuung in der Regel zum Beginn eines Schuljahres (01.08 eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (01.02. eines jeden Jahres) für das kommende Schuljahr möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die jederzeitige Anmeldung möglich.

§ 5
Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Kindertageseinrichtung.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 16.10.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 49/2**

(2) Sie erfolgt, wenn:
a) eine schriftliche Anmeldung vorliegt (gemäß Anlage 2),
b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als zwei Wochen sein darf, die gesundheitliche Eignung des Kindes bestätigt und
c) ein Betreuungsvertrag rechtskräftig abgeschlossen wurde (gemäß Anlage 3).

§ 6
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit:
1. Erreichen der Altersgrenze bzw. Beendigung der Betreuungsart gem. § 3 KiFöG,
2. der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
3. der fristlosen Kündigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe).

(2) Das Benutzungsverhältnis gem. § 1 Abs. 1 setzt sich bis zum Erreichen des Höchstalters gem. § 3 KiFöG automatisch fort, sofern die Personensorgeberechtigten hiergegen nicht bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf widersprechen.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist die Abmeldung für eine Hortbetreuung in der Regel zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die jederzeitige Abmeldung jeweils zum letzten des Monats mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

(5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
a) der Elternbeitrag für mehr als 3 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
c) die notwendige Mitwirkung der Personensorgeberechtigten unterbleibt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) besuchen, haben eine monatliche Benutzungsgebühr, nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet, zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die auf die Zeit der Anwesenheit des Kindes entfallenden Elternbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der im Satz 1 genannten Gründe ändert.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dieser Satzung.

(4) Mit dem Elternbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
a) Kosten für Verpflegung einschließlich der auf Wunsch der Eltern angebotenen Mittagsmahlzeit und
b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 8
Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) öffnen von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.

(2) Im Hort ist schultäglich die Unterrichtszeit von der Hortbetreuung ausgenommen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.

(4) Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Arbeitstag (Brückentag) aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen.

(5) Die Kindertageseinrichtung „Knud Sonnenschein“ schließt in den Sommerferien zwei Wochen und in den Herbstferien eine Woche. In Abstimmung mit dem Kuratorium der Einrichtung wird die Zeit für die Schließtage zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt. Im Bedarfsfall werden für die Betreuung der Kinder Plätze in der Einrichtung „Benjamin Blümchen“ angeboten.

§ 9
Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder

(1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgenommen werden, wenn
a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
b) die leistungsverpflichtete Gemeinde,
c) die Personensorgeberechtigten oder
d) sonstige Dritte
das pro Platz entstehende Defizit erstatten. Über die Höhe der Erstattung schließt die Stadt Schönebeck (Elbe) eine Vereinbarung mit den in Abs. 1 Buchst. b, c oder d) Benannten ab.

(2) In Horten können Schulkinder gem. §1 Abs. 4 Buchst. c und d, die nicht im Hort angemeldet sind, auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder an einer Ferienbetreuung im Hort teilnehmen.

§ 10
Verantwortung der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht werden und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.

(2) Soweit das Kind aus Gründen einer Erkrankung ferngeblieben ist, bedarf es zur Wiederaufnahme einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern.

(3) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.

(4) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch in der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug) übernimmt die Stadt Schönebeck (Elbe) keine Haftung.

(5) Die von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11
Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

(1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören an:
a) mindestens zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
b) die leitende Betreuungskraft und
c) eine Vertreterin oder Vertreter des Trägers

(3) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter oder ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 12
Entstehung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge entstehen mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Schönebeck (Elbe) abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

§ 13
Erhebung der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Beträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.

(3) Die Elternbeiträge sind auch während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen (z.B. Brückentage, Havarie) und der Abwesenheit des Kindes (Urlaub, Krankheit, Fehltage, Schulferien, Kur) zu entrichten.

(4) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 14
Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge ergeben sich
a) der als Anlage 1 beigefügten Tabelle und
b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit

(2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Elternbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung rückwirkend für den Monat entsprechend der Elternbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.

(3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.

§ 15
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17
Ermäßigung der Elternbeiträge

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 18
Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Pretzien vom 01.08.2007, die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung und die Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Ranies vom 01.08.2003, die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung und die Gebührensatzung der Gemeinde Plötzky vom 01.08.2003 außer Kraft.

Stadt Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gebührentabelle

Einrichtung	Betreuungszeiten	Höhe des Elternbeitrages
Kinderkrippe	bis 5 Stunden	91,50 €
	bis 8 Stunden	155,00 €
	über 8 Stunden	173,00 €
Kindergarten	bis 5 Stunden	85,00 €
	bis 8 Stunden	147,00 €
	über 8 Stunden	160,00 €
Hort	früh	30,00 €
	nachmittags	41,00 €
	ganztags	51,00 €

Anlage 2
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Anmeldung
für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(Einrichtungsstempel)

Personalien des Kindes:

Name und Vorname: _____

geboren am: _____

Bereits Geschwister in der Einrichtung?: Ja ☐ nein ☐

Name des/ der Geschwisterkindes/er: _____

Personalien der Eltern: **Vater** **Mutter**

Name und Vorname: _____

Wohnanschrift:
Straße und Hausnummer: _____

Wohnort: _____

telefonisch erreichbar
in dringenden Fällen: _____

Hausarzt des Kindes: _____

Betreuungsstunden: _____

gewünschter
Aufnahmetermin: _____

Daten zur Essenausgabe: ☐ ohne ☐ nur Essen ☐ nur Trinken ☐ Essen und Trinken

Sollten hinsichtlich der Anmeldung noch Fragen sein, so können Sie die Leiterin der Kindertageseinrichtung unter der **Rufnummer** _____ erreichen.

Bestätigung: Hiermit versichere ich, dass mein Kind keine weitere Kindertageseinrichtung besucht bzw. in keiner weiteren Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Für finanzielle Folgen aus eventuellen Doppelbelegungen bzw. -meldungen haften die Personensorgeberechtigten.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Anlage 3
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Betreuungsvertrag

zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck

und Herrn/Frau _____

_____

_____

_____
(Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten)

für die Benutzung der Tageseinrichtung _____
(Ortsteil der Einrichtung)

für Kind _____
(Name, Vorname)

_____
(Geburtsdatum)

wird mit Wirkung vom _____
(Datum Vertragsbeginn)

ein Platz in der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt.

Ganztagsplatz ☐ Halbtagsplatz ☐

Die individuelle Betreuungszeit in der Einrichtung beträgt _____ Stunden. Veränderungen der Betreuungszeit sind mit der Leiterin der Einrichtung abzustimmen und können zum Monatsende erneut vertraglich geregelt werden.

Schönebeck, den _____ _____
Unterschrift Vertreter der Stadt Schönebeck (Elbe)

Ort, Datum _____ _____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Beschluss Nr. 0307/2011
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß der Anlage 1 die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Bibliotheksbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Leihverkehrsordnung (LVO) vom 13. April 2004 (MBl. LSA S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Die Stadtbibliothek dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.

(3) Jeder Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) hat das Recht, die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden. Die Benutzung regelt sich im Weiteren nach § 4 dieser Satzung.

(4) Für die Anmeldung, die Überschreitung der Leihfrist, für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie für einzelne besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Bibliotheksgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) erhoben.

(5) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 2
Art der Benutzung

(1) Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause entliehen oder in der Stadtbibliothek benutzt werden.

(2) Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

(3) Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie bereitgestellten Hilfsmittel in Anspruch nehmen.

(4) Die Weitergabe von Bibliotheksgut an Dritte ist unzulässig.

§ 3
Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über Fernleihe aus anderen Bibliotheken im Auftrag des angemeldeten Benutzers nach den Bestimmungen der Bibliotheksgebührensatzung und der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken an.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 16.10.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 49/3**

(2) Werden im Auftrag des Benutzers Kopien von Bibliotheksgut durch das Bibliothekspersonal oder vom Benutzer selbst hergestellt, so sind diese kostenpflichtig und nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts erstellbar (Ziffer 7 der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

(3) Das Drucken und Herunterladen von zur Verfügung stehenden digitalen Medien und von Informationen aus dem Internet ist kostenpflichtig (Ziffer 10 und 11 der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

(4) Die Benutzung der Internetplätze ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet. Es ist ferner eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen (Anlage). Für Benutzer unter 16 Jahren ist die Verpflichtungserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese Erlaubnis ist in der Stadtbibliothek im Beisein eines Mitarbeiters zu erteilen. Die Kosten für die Nutzung des Internets regelt die Bibliotheksgebührensatzung (Ziffer 12 der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

§ 4
Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist anmeldepflichtig. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an.

(2) Möchten Minderjährige unter 16 Jahren die Stadtbibliothek nutzen, benötigen sie dazu die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Diese Erlaubnis ist in der Stadtbibliothek im Beisein eines Mitarbeiters zu erteilen.

(3) Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises mitzuteilen.

(4) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungssatzung und der Hausordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Erfassung der personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege auf der Rechtsgrundlage der §§ 2, 4, 6 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) an, da sonst eine Anmeldung nicht möglich ist.

(6) Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig (Ziffer 1 Buchstabe a) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung). Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Anmeldung einmalig kostenlos.

(7) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

(8) Bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis in der Stadtbibliothek vorzulegen.

(9) Die Stadtbibliothek kann verlangen, dass der Benutzer bei Verstößen gegen diese Satzung den Benutzerausweis zurückzugeben hat.

(10) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, welche die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(11) Wird die Benutzung der Stadtbibliothek um mehr als 3 Kalenderjahre unterbrochen, ist eine Wiederanmeldung unter Vorlage des Benutzerausweises erforderlich (Ziffer 1 Buchstabe b) der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung).

§ 5
Ausleihe und Leihfrist

(1) Die reguläre Ausleihfrist von Medien beträgt 4 Wochen, die verkürzte Ausleihfrist 2 Wochen. Die verkürzte Ausleihfrist gilt für DVDs und Zeitschriften. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Bei neu hinzukommenden Medienarten werden die Leihfristen nach der Anschaffung durch die Stadtbibliothek festgelegt. Diese werden dem Benutzer auf der Ausleihquittung mitgeteilt.

(2) Ausgeliehene Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden (Ziffer 8 der Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung). Die Benutzer erhalten eine Benachrichtigung per Post bzw. E-Mail, wenn die Medien für sie bereitliegen.

(3) Die Anzahl der gleichzeitig auszuleihenden Medien wird von der Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(4) Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, so kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt in der Regel um weitere 4 Wochen.
Für Zeitschriften und DVDs gibt es eine eingeschränkte Fristverlängerung um einen Öffnungstag. Die Stadtbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der entliehenen Medien verlangen.

(5) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(6) Die Medien können aus wichtigem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

§ 6
Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 7
Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung, Verlust und Vernichtung zu schützen.

(2) Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

(3) Entliehene Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Für entstandene Schäden an Geräten übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Videos und andere Kassetten sind zurückgespult abzugeben. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

(4) Die Hausordnung ist von den Benutzern strikt einzuhalten.

(5) Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Benutzer haben den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, kann der Benutzer von der Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 8
Haftung, Behandlung von Bibliotheksgut

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Werden Medien durch den Benutzer auch nach Mahnung nicht zurückgegeben, hat der Benutzer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne die Erlaubnis der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
– bei Verlust von Bibliotheksgut hat der Benutzer ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes gefordert.
– im Falle der Beschädigung von Bibliotheksgut kann vom Benutzer die Reparatur oder der Ersatz der Reparaturkosten verlangt werden. Ist eine Reparatur nicht möglich, so werden die Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes erhoben.
– bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden des Bibliotheksgutes zulassen, kann anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit vom Schadensumfang erhoben werden. Die Kostenfestsetzung liegt im Ermessen der Bibliotheksmitarbeiter.
– bei Beschädigung oder Verlust der Hüllen von Non-Print-Medien ist eine Ersatzleistung gemäß Punkt 5 des Gebühren- und Entgelttarifs zu zahlen.

(4) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.

(5) Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Bibliotheksgut nur mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter entleihen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haften die gesetzlichen Vertreter.

(6) Die Stadtbibliothek haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass Autoradios, Computer und andere Abspielgeräte durch die auf den CDs und DVDs und anderen Non-Book-Medien aufgebrachten Sicherungsfolien (elektromagnetisches Mediensicherungssystem) beschädigt werden können.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die Bibliotheksbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) vom 18. Mai 2006, mit der Änderung vom 7. April 2010, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage
Benutzungshinweis Internetzugänge

Anlage
zur Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Benutzungshinweise > Internet-Zugänge

Name: _____

Adresse: _____

_____

Geburtsdatum: _____

Verpflichtungserklärung

1. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis an der Verbuchungstheke.
2. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
3. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
4. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Eine Diskette muss in der Stadtbibliothek erworben werden. Das Verwenden privater Datenträger ist verboten. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
5. Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
6. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
7. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
8. Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter

Ich gebe hiermit meine Einwilligung, dass mein Kind das Internet über die Stadtbibliothek nutzt. Die vorstehenden Bestimmungen erkenne ich an. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln an und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Schönebeck (Elbe), den _____

Unterschrift: _____

Beschluss Nr. 0308/2011
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß der Anlage 1 die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten)
für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)
(Bibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 6, 8, 44 (3) und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kosten, Kostenschuldner

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt für die Anmeldung, die Überschreitung der Leihfrist, die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken sowie für einzelne besondere Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) gemäß der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Satzung.

(2) Kostenschuldner ist der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

(3) Diese Satzung gilt nur in Verbindung mit der geltenden Bibliotheksbenutzungssatzung.

§ 2
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

(1) Die Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises als registrierter Leser entsteht mit Ausstellung des Ausweises und ist bei Übergabe sofort fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises ist diese Gebühr erneut zu zahlen.

(2) Die Versäumnisgebühr entsteht unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Erinnerung je Medium und je Öffnungstag am Tage nach der Leihfristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe fällig. Für Erinnerungen hat der Benutzer sämtliche Auslagen zu tragen.

(3) Die Gebühr für die Leistung Vorbestellung (Ziffer 8 der Anlage) entsteht mit der Annahme der Vorbestellung und wird sofort fällig. Bei Vorbestellung per Telefon oder Internet ist die Gebühr bei Abholung der Medien zu zahlen.

(4) Die Gebühr für die Bestellung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr (Ziffer 4 der Anlage) wird bei Annahme der Bestellung sofort fällig. Zusätzlich sind anfallende Auslagen bei Aushändigung des bestellten Mediums zu zahlen.

(5) Gebühren, die infolge einer Anmeldung oder der Anforderung von Leistungen mittels Telekommunikation, E-Mail oder über das Internet entstehen, sind bei Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen. Die Zahlungspflicht bleibt bei Nichtabholung der Bestellung oder Nichtinanspruchnahme der bestellten Dienstleistung bestehen.

(6) Andere Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung gegenüber dem Benutzer fällig.

§ 3
Billigkeitsentscheidung

Gemäß § 13 a (1) KAG LSA können Ansprüche aus dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Vollstreckung

Nicht entrichtete Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage
Gebührentabelle zur Bibliotheksgebührensatzung der Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe)

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr/Auslagen in Euro
1.	**Benutzerausweis**	
	a) Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises	6,00 €
	b) Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises/ Wiederanmeldung	3,00 €
2.	**Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist** (Versäumnisgebühr je Medieneinheit und je Öffnungstag)	
	a) Erwachsene	0,50 €
	b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,30 €
3.	**Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für eine beschädigte oder in Verlust geratene Medieneinheit**	6,00 €
4.	**Gebühr für die Beschaffung einer Medieneinheit im Leihverkehr (Fernleihe)**	
	Gebühr je Medieneinheit (darüber hinaus sind Kosten für das Versenden vom Besteller zu tragen)	2,00 €
5.	**Auslagen bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen**	
	a) Beschädigung je Medienhülle	1,00 €
	b) Verlust je Medienhülle	3,00 €
6.	**Auslagen bei Entfernung oder Beschädigung des computerlesbaren Etiketts der Medieneinheit**	
	je Medieneinheit	2,50 €
7.	**Auslagen für Kopierleistungen der Bibliothek**	
	je Kopie A4	0,30 €
	je Kopie A3	0,60 €
8.	**Gebühr für Vorbestellungen**	
	je Medieneinheit	1,00 €
9.	**Auslagen für schriftliche Erinnerungen/Mahnungen/ Einschreiben**	Portokosten
10.	**Ausdrucke aus dem Internet**	
	je Seite	0,50 €
11.	**Downloaden auf Diskette**	
	je 250 KB	0,50 €
12.	**Gebühr für die Nutzung des Internets**	
	je angefangene 30 Minuten	1,00 €

Beschluss Nr. 0306/2011
Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 16.10.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 49/4**

Anlage 1
Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 44 (3) Ziffer 6 und 91 (2) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in Schönebeck beschlossen.

I. Benutzung

§ 1
Zweck

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann das Denkmal „Salzturm“ den Bürgern und allen Besuchern, die sich in der Stadt Schönebeck (Elbe) aufhalten, zum Zwecke der Besichtigung überlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das Denkmal „Salzturm“. Von der Geltung ausgenommen sind weitere Denkmale der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Bestimmungen dieser Entgeltordnung gelten für alle Besucher. Von der Geltung ausgenommen sind Mitarbeiter für eine eventuelle Durchführung von Öffnungszeiten bzw. ausstellende Vereine.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Benutzung des Salzturmes durch Schulen und andere Gruppen bedarf der Anmeldung. Der Antrag ist im Regelfall zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erlaubnis enthält insbesondere:

1. Name des verantwortlichen Leiters der Gruppe,
2. den Zweck der Veranstaltung,
3. die Anzahl der Gruppenmitglieder,
4. den Tag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Besichtigung.
5. etwaige weitere Bedingungen oder Auflagen.

(3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholten oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht, ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufes steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Ersatztermin noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 4
Sonderveranstaltungen

(1) Sonderveranstaltungen sind auf Antrag möglich.

§ 5
Benutzungszeit

(1) Der Salzturm kann während der Sommersaison geöffnet werden. Die Saison beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Öffnungszeiten werden dann im Schönebecker Amtsblatt bekannt gegeben und am Salzturm angeschlagen.

§ 6
Benutzung

(1) Bei Öffnung wird Aufsichtspersonal eingesetzt. Es ist berechtigt, Eintrittskarten zu verkaufen. Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt den Besucher, den Salzturm zu betreten. Beim Verlassen des Turmes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Mit dem Erwerb einer Karte erkennt der Besucher die Entgeltordnung an.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Vorhandene Kunstgegenstände dürfen nicht berührt werden. Das Rauchen im und auf dem Salzturm ist untersagt.

§ 7
Haftung des Benutzers

(1) Der Besucher des Turmes haftet für alle durch ihn entstehenden Schäden.

(2) Der Inhaber einer Gruppenerlaubnis haftet für alle der Stadt Schönebeck (Elbe) anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden der Räume des Turmes, deren Einrichtungsgegenstände und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis behoben.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt Schönebeck (Elbe) von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 8
Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für evtl. bei der Benutzung des Salzturmes eintretende Schäden.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) oder das eingesetzte Personal haftet nicht für beschädigte Garderobe oder sonstige vom Besucher eingebrachte Gegenstände.

§ 9
Hausrecht

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) übt als Eigentümerin des Salzturmes das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch das eingesetzte Personal vertreten.

(2) Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Öffnungszeiten verantwortlich für Sicherheit und Ordnung an allen baulichen Anlagen. Die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 10
Bedingungen

(1) Bei länger dauernden Veranstaltungen kann die Erlaubnis zum Einnehmen von Speisen und Getränken auf Antrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die Reinigung des Salzturmes und Entsorgung von Müll selbstständig vorzunehmen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

II. Entgelt

§ 11
Entgeltpflicht und Entgelttarif

Für die Benutzung des Salzturmes zum Zwecke der Besichtigung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung, werden Entgelte in Form von Eintrittsgeld nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 12
Entgeltschuldner

Zur Zahlung von Entgelt in Form von Eintrittsgeldern ist verpflichtet, wer selbst die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt. Mitglieder von Personengruppen sind Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Zahlungspflicht entsteht für den Besucher beim Betreten des Salzturmes.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht bei Sonderveranstaltungen mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis.

Das Entgelt ist in voller Höhe vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

§ 14
Erstattung des Entgeltes

Wird eine Gruppenerlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Rückerstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Entgelte nur insoweit statt, als die Veranstaltung rechtzeitig abgesagt worden ist oder der Wegfall der Veranstaltung auf einen Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vertreten hat.

Das zu erstattende bzw. erlassene Entgelt wird bestimmt:

- bei einer Gruppenerlaubnis durch das Entgelt für die ausgefallene Veranstaltung.

§ 15
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe) mit Beschluss-Nr. 0544/2001 vom 06.12.2001 tritt außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung

Entgelttarif

zur Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals „Salzturm“ in der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Bei Veranstaltungen während eventueller Öffnungszeit:

1.1. Einzelerlaubnis (pro Benutzung)
Eintrittskarte 0,60 €

1.2. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren
sowie Schüler und Studenten 0,30 €

1.3. Bei Gruppenbenutzung je nach Alter der Gruppenmitglieder wird die Summe der Eintrittskarten zur Gesamtschuld

2. Bei Veranstaltungen außerhalb eventueller Öffnungszeit:

2.1. Einzelerlaubnis (pro Benutzung – ab 10 Personen)
Eintrittskarte 1,20 €

2.2. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren
sowie Schüler und Studenten
(pro Benutzung – ab 10 Personen) 0,60 €

3. Entgeltbefreiung:

3.1. Förderer, Sponsoren, Personen, die für die Besucherführung verantwortlich sind, Teilnehmer von Stadtführungen

3.2. Schulklassen, Kindergartengruppen im Rahmen des Heimat/Sach- bzw. Geschichtsunterrichtes

4. Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 25,00 €/je Veranstaltung erhoben, zuzüglich der Reinigung durch den Nutzungsnehmer.

Beschluss Nr. 0311/2011
Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Satzung
über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), in Verbindung mit dem Runderlass des M I-31.13-10024- vom 18. Juli 2007 (MBl. LSA Nr. 30/2007 vom 30. August 2007 S. 632) und dem § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe)

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) führt ein Stadtwappen in der in § 2 der Hauptsatzung beschriebenen Form.

(2) Die Führung und die Verwendung des Stadtwappens obliegt ausschließlich der Stadt Schönebeck (Elbe), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Genehmigungspflicht

(1) Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Stadtwappen führen können.

(2) Dritte dürfen das Stadtwappen nur mit Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe) verwenden. Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.

(3) Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien ist ausgeschlossen.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht gefährdet oder geschädigt wird und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Die Genehmigung kann mit zeitlicher Begrenzung erteilt werden bei
a) besonderen Vereinsjubiläen,
b) Anlässen mit öffentlichkeitswirksamen Charakter, die besonders dazu geeignet sind, für die Stadt Schönebeck (Elbe) zu werben,
c) der Verwendung auf geeigneten Werbemitteln (z. B. kunstgewerblichen Gegenständen und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen).

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3
Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens

Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung soweit das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Diese Verwendung ist anzuzeigen.

§ 4
Antragsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die Stadt Schönebeck (Elbe) zu richten (Anlage zur Satzung). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Über die Genehmigung entscheidet der Oberbürgermeister.

(3) Der Antrag hat zu enthalten bzw. dem Antrag sind beizufügen:
a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
b) Angaben über die Art, die Form, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendung,
c) ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenden Gegenstände z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 5
Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder
b) die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder
c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens ausgeschlossen.

§ 7
Genehmigungsfiktion

(1) Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als genehmigte Nutzung.

(2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i. S. des Absatzes 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 2 Abs. 1 das Stadtwappen unbefugt verwendet.
b) entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe) verwendet.
c) entgegen § 2 Abs. 3 das Stadtwappen zu politischen Zwecken verwendet.
d) entgegen § 2 Abs. 5 mit der Genehmigung versehene Nebenbestimmungen nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage
Antrag zur Nutzung des Stadtwappens

Anlage
zur Wappensatzung

Antrag zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Schönebeck (Elbe)

Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Tel.-Nr.: _____

Anschrift: _____

Art der Verwendung: _____

Verwendungsform: _____

Zeitraum: von – bis: _____

Anzahl: _____

Anlage: kostenloses Muster

_____
Datum/Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung
mit Auflage erteilt am:

Genehmigung
ohne Auflage erteilt am:

Oberbürgermeister

Auflage: _____

_____

Nachruf

Mit Betroffenheit haben wir die traurige Nachricht vernommen, dass unser langjähriger Mitarbeiter

Sigmar Böttge

im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

In der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) arbeitete Sigmar Böttge vom 1. August 1990 bis zum 30. April 1996 als Leiter des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes. Hier brachte er sich engagiert in den Prozess der städtebaulichen Veränderungen in der Zeit des Umbruchs Anfang der 90er Jahre ein.

Wir haben Sigmar Böttge als verantwortungsvollen und pflichtbewussten Kollegen schätzen gelernt.

In seinem Wohnort Plötzky setzte er sich mit großem Engagement für die Belange der Bürgerinnen und Bürger ein.

Die Stadtverwaltung und die Ortschaft Plötzky werden Herrn Böttge ein ehrendes Gedenken bewahren.

Haase
Oberbürgermeister

Schmeißer
Ortsbürgermeister

Reimer
Personalratsvorsitzende

Mitglieder des
Ortschaftsrates Plötzky

BEKANNTMACHUNG
der 18. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 26.10.2011

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters

5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

6. Berichterstattung des Oberbürgermeisters über dieTätigkeiten der drei Arbeitsgruppen „Grundwasser“
7. Vorlagen-Nummer: 0355/2011
   AußerplanmäßigeVerpflichtungsermächtigung für den Ausbau eines Teilbereiches der Gartenstraße im Ortsteil Plötzky
8. Vorlagen-Nummer: 0356/2011
   Aufhebung des Sperrvermerkes für die imWirtschaftsplan 2011 geplante Ersatzbeschaffung Egholm
9. Vorlagen-Nummer: 0358/2011
   9. Änderung der 4. Novellierung derAbwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
10. Vorlagen-Nummer: 0359/2011
    1. Nachtrag zurVereinbarung zur Finanzierung abwasserwirtschaftlicher Investitionen
11. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

12. Vorlagen-Nummer: 0326/2011
    Ankauf von Verkehrsflächenanteilen am Tränkeplatz
13. Vorlagen-Nummer: 0327/2011
    Ankauf einer Ergänzungsfläche für den Feuerwehr-Neubau
14. Vorlagen-Nummer: 0328/2011
    Ankauf einer Verkehrsfläche „An der Güstener Bahn“
15. Vorlagen-Nummer: 0329/2011
    Ankauf eines Miteigentumsanteils am Grundstück Edelmannstraße 40
16. Vorlagen-Nummer: 0330/2011
    Ankauf von Grundstücksflächen am Tierheim
17. Vorlagen-Nummer: 0336/2011
    Verkauf einer Grundstücksergänzungsfläche an der Zimmererstraße
18. Vorlagen-Nummer: 0337/2011
    Verkauf einer Grundstücksergänzungsfläche in der Gartenstraße im Ortsteil Plötzky
19. Vorlagen-Nummer: 0338/2011
    Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Kirchstraße
20. Vorlagen-Nummer: 0339/2011
    Änderung des Beschlusses-Nr. 0246/2011 vom 27.04.2011 zumVerkauf eines Erbbaurechtsgrundstückes
21. Vorlagen-Nummer: 0340/2011
    Entscheidung über eineVereinbarung zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und dem Elbufer Förderverein e.V. zur Sanierung des Marktbrunnens der Stadt Schönebeck (Elbe)
22. Informationen der Verwaltung
23. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.